

## **GPA-Mitteilung 14/2005**

**Az. 700.21, 700.31**

01.12.2005

### **Einbeziehung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung**

Bei der Gebühren- und Beitragsbemessung dürfen nur die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung berücksichtigt werden (§§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 Satz 1 KAG). Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser haben bisher nicht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung gehört, sodass diese Kosten nicht in die Abwassergebühren- und -beitragsätze einbezogen werden konnten. Diese Rechtslage ist im Zusammenhang mit der Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes<sup>1</sup> grundlegend geändert worden (s. §§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 20 Abs. 1 Satz 2 KAG). Zur Tragweite dieser Rechtsänderung werden folgende Hinweise gegeben:

#### **1 Abwasserbegriff**

Nach § 45 a Abs. 3 WG fällt unter den Begriff des „Abwassers“ Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Grund- und Drainagewasser ist danach kein Abwasser, wenn es nicht verunreinigt wurde<sup>2</sup>. Dasselbe gilt für sonstiges Fremdwasser wie beispielsweise Hangwasser (von unbebauten Flächen abfließendes Oberflächenwasser) und Bachwasser.

#### **2 Gebühren- und beitragsrechtlicher Einrichtungsbegriff**

Nach den §§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und 20 Abs. 1 Satz 2 KAG bilden technisch ge-

<sup>1</sup> Kommunalabgabengesetz i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206).

<sup>2</sup> VGH BW, Urt. v. 24.03.1983 - 2 S 361/81, BWGZ 1983, 685.

trennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung, bei der Gebühren und Beiträge nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der gebühren- und beitragsrechtliche Einrichtungsbegriff ist daher strikt aufgabenbezogen definiert<sup>1</sup>. Da Grund- und Drainagewasser grundsätzlich kein Abwasser darstellt, konnten die zu dessen Beseitigung errichteten Anlagen bisher auch nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen werden. Nur die Kosten der Größerdimensionierung von Abwasserbeseitigungsanlagen, die wegen des potenziell auf allen Grundstücken anfallenden Fremdwassers entstehen, konnten bei der Gebühren- und Beitragsbemessung berücksichtigt werden<sup>2</sup>. Für gesonderte Anlagen, die speziell für Zwecke der Grund- und Drainagewasserbeseitigung geschaffen wurden, galt dies allerdings nicht. Deren Kosten mussten deshalb aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Die Bildung einer selbständigen öffentlichen Einrichtung und die Erhebung gesonderter Gebühren und Beiträge wäre zwar denkbar gewesen,<sup>3</sup> scheiterte aber meist daran, dass das Grundwasser nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet werden konnte.

Durch die (neuen) Regelungen in den §§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 20 Abs. 1 Satz 2 KAG wurde nunmehr die Einbeziehung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich zugelassen. Diese Sonderregelungen bleiben von dem grundsätzlich weiterhin maßgebenden aufgabenbezogenen Einrichtungsbegriff unberührt (s. § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KAG).

### **3 Voraussetzungen für die Einbeziehung von Anlagen zur Fremdwasserbeseitigung**

Für die Einbeziehung von Anlagen zur Fremdwasserbeseitigung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelten folgende Voraussetzungen:

- Es muss sich um **Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser** handeln. Anlagen zur Ableitung von sonstigem Fremdwasser (z.B. Bachwasser oder Hangwasser)

<sup>1</sup> S. zum vergleichbaren § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG a.F. VGH BW, Normenkontrollurt. v. 22.10.1998 - 2 S 399/97, BWGZ 1999, 198.

<sup>2</sup> S. zum Beitragsrecht VGH BW, Urt. v. 24.03.1983 - 2 S 361/81, BWGZ 1983, 685.

<sup>3</sup> Schreiben des IM vom 18.07.1991 Az. 2 - 2270/9 an den Gemeindegtag, Gt-info 668/91.

können weiterhin nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen werden. Dasselbe gilt für Anlagen, die ausschließlich dem Hochwasserschutz dienen<sup>1</sup>.

- **Diese Anlagen müssen die öffentlichen Abwasseranlagen entlasten.** Es muss sich somit um Fälle handeln, in denen das Grund- und Drainagewasser ohne die Anlagen zur gesonderten Ableitung in die Abwasserkanalisation gelangen würde. Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, das ohnehin nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen würde (z.B. im Rahmen der Flurbereinigung verlegte Drainageleitungen im Außenbereich fernab der Kanalisation), können nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen werden, da sie die Einrichtung nicht entlasten.
- Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser können nur dann Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sein, wenn dies **ausdrücklich in der Abwassersatzung** geregelt ist.<sup>2</sup>

SG 32/1

---

<sup>1</sup> VGH BW, Urf. v. 18.05.1989 - 2 S 2031/87, BWGZ 1989, 790.

<sup>2</sup> S. Gt-info Nr. 514/05 zur Anpassung des Satzungsmusters des Gemeindetags an das neue KAG.